



# Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.  
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

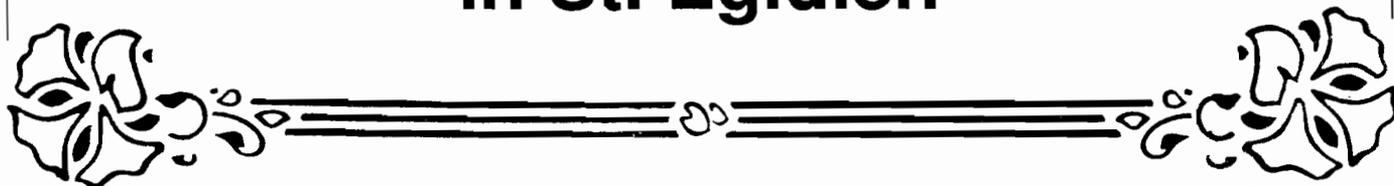
Jahrgang 1994

Februar 1994

Nummer 2



## Die Thurmer Straße in St. Egidien



## Amtliche Bekanntmachungen

### Informationen von der 1. Gemeindevertretersitzung am 27. Januar 1994

Die Versammlungsleitung der 1. GV-Sitzung lag dieses Mal wieder in den Händen von Frau Brodhun, die sich zu Beginn bei Herrn Dölling bedankte, der im vergangenen Jahr alle Sitzungen der Gemeindevertretung geleitet hat.

Im TOP 1 wurde die Vorlage 7/94 - Jahresrechnung 1991 - behandelt. Frau Brodhun verlas dazu den Plan der Rechnungsprüfungskommission, der die Grundlage für die Prüfung bildete. Danach wurde der Prüfbericht verlesen. Es wurde in allen Punkten Ordnungsmäßigkeit festgestellt, so daß dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 1991 Entlastung erteilt wurde.

Im TOP 2 lag der Gemeindevertretung die Vorlage 1/94 vor, die die Kreditumschuldung des Wohnungsneubaus Schulstraße 33 - 49 beinhaltete. Nachdem im Jahre 1993 die Stundung der Zinsen und Zinseszinsen für diese Wohnungen beschlossen wurde, ging es hier um die Umschuldung der Kredite. Von der Deutschen Genossenschaftshypothekbank Hamburg wurde angeboten, die Schuldhöhe von 8.042.159,12 DM mit 6 % und eine Laufzeit bis 30. 6. 1995 abzulösen. Die GV beschlossen einstimmig diese Vorlage. Der Bürgermeister informierte im TOP 3 über folgende Punkte:

- Bekanntgabe über vorläufigen Abschluß des Haushaltsjahres 1993
  - Verwaltungshaushalt - Einnahmen 4.661.577,05 DM  
Ausgaben 4.516.532,06 DM
  - Vermögenshaushalt - Einnahmen 4.879.891,76 DM  
Ausgaben 2.799.583,31 DM
- Stand Vorbereitung der Wahlen 1994,
- Besetzung der Schiedsstellen und der Rechnungsprüfungskommission in der Verwaltungsgemeinschaft,
- Vorstellung des Landesentwicklungsplanes des Freistaates Sachsen - St. Egidien ist hier als Kleinzentrum geplant,
- Investorenliste des Gewerbegebietes "Am Auersberg" - Stand: Jan. - Interessenten erhalten diese Liste im Gemeindeamt,
- 1. Entwurf des Landschaftsplanes des Landkreises Hohenstein-Ernstthal liegt der Gemeinde vor,
- Instandsetzung der Bahnhofstraße,
- Instandsetzung des Fußweges von der Post bis zur Drogerie Stäger,
- Resonanz auf den Spendenaufruf betreffs Löschfahrzeug für die FFW St. Egidien - z. Z. 6800,00 DM,
- Fördermittelanträge für Buswartehäuschen,
- Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer und Feuerwehrgebühren bleiben unverändert.

Aus der Bevölkerung wurden folgende Anfragen gestellt:

1. Wie sieht das weitere Konzept der Modernisierung des Altneubaus aus? Hier wurde die Zusage gemacht, daß bis spätestens März ein Konzept veröffentlicht wird, welche Häuser modernisiert werden.
2. Wer ist für die Ordnung und Sauberkeit im Neubaugebiet verantwortlich?  
Der Bürgermeister versprach, sich mit der Firma Hell-

mich in Verbindung zu setzen, damit diese Firma auf der Baustelle für Ordnung und Sauberkeit sorgt. Für den Bereich des übrigen Neubaus zeichnet die Wohnungswirtschaft verantwortlich. Eine Beauftragung erfolgte diesbezüglich an diese Abteilung.

3. Kennt die Gemeinde den Straßenzustand der Spielstraße?  
Die Gemeinde wird sich in dieser Sache mit der ESG in Verbindung setzen, damit es zu einem ordentlichen Abschluß kommt.
4. Wie geht es weiter mit der Gasversorgung im Ort?  
St. Egidien setzt sich diesbezüglich mit der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung, um mit der ESG ins Gespräch zu kommen, ob diese in St. Egidien investieren will.

Frau Urban gab einige Erläuterungen im TOP 4 zur Straßenerweiterung. Das Bestandsverzeichnis gliedert sich in

- Gemeindestraßen,
- öffentlich beschränkte Wege,
- Eigentümerwege,
- Feld- und Waldwege.

Nach dem Anlegen des Bestandsverzeichnisses innerhalb der nächsten 3 Jahre, muß dann dieses ein 1/2 Jahr öffentlich ausgelegt werden.

Im TOP 5 gab Herr Rabe die Stellplatzordnung für 75 Stellplätze im Bereich der Blöcke 8 + 9 bekannt. Das Planungsbüro Rother hat versucht, eine für alle verträgliche Variante zu finden und sicher auch gefunden. Herr Sonntag brachte zum Ausdruck, daß er mit dieser Lösung leben kann und damit alle einverstanden sein können. Herr Rabe sprach in diesem Zusammenhang noch einmal die Stellplätze im Bereich der Schulstraße an. Durch die Anordnung der Stellplätze wird automatisch der Verkehr beruhigt, was durchaus gewollt ist, um der Raserei endlich ein Ende zu setzen. Auch die jetzige Verkehrsführung "rechts vor links" soll dazu mit beitragen. Damit wurde der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung geschlossen.

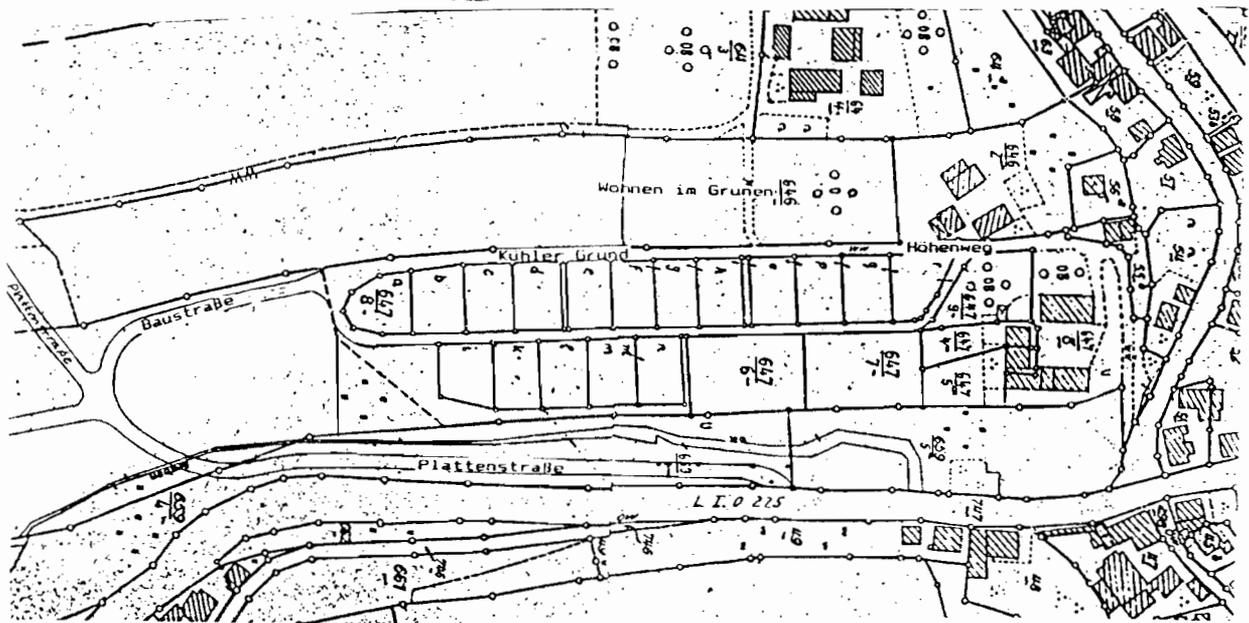
M. Heidel

## Wohnen im Grünen

Nach einem langen Genehmigungsverfahren konnte nun endlich die Baugenehmigung für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern am Höhenweg in St. Egidien erteilt werden. Schwierigkeiten gab es hauptsächlich in Hinsicht der Zufahrt zum geplanten Standort, da diese über den Höhenweg nicht möglich ist. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Eigentümer wurde beschlossen, eine neue Straße anzulegen. Des Weiteren wurde zwischen der Gemeinde St. Egidien und dem Bauträger Universal-Bau GmbH eine Vereinbarung abgeschlossen. Es wurde festgelegt, daß die Straße vorerst als Baustraße durch die Universal-Bau GmbH grundhaft ausgebaut und später durch die Gemeinde als öffentliche Straße fertiggestellt wird.

Im März 1994, so Herr Schreckenbach, Geschäftsführer der Universal-Bau GmbH, soll bereits mit dem Straßenbau und ab Mai 1994 mit dem Rohbau der Mehrfamilienhäuser begonnen werden. Die Investitionen dafür belaufen sich auf ca. 2,5 Mio DM. Die Firmen, welche sich an der Ausführung beteiligen, sind in den Regionen Glauchau und Hohenstein-Ernstthal ansässig. Von den 12 zu entstehenden Wohnungen sind ca. 50 % bereits veräußert. Der andere Teil ist noch käuflich zu erwerben. (Skizze dazu s. Seite 3)

# Wohnen im Grünen



## Satzung

### für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien

#### Präambel

Die Gemeindevertretung St. Egidien hat auf ihrer Sitzung vom 16. 12. 1993 aufgrund der Paragraphen 4, 131 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. 4. 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit Paragraph 21 Abs. 3f der Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990 (GBI. I S. 255) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde St. Egidien geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien" (WW St. Egidien).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2,0 Mio DM.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Wohnungsvergorgung für breite Schichten der Bevölkerung.
- (2) Die Wohnungswirtschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (3) Die Wohnungswirtschaft kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

#### § 3

##### Für die Wohnungswirtschaft zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuß (§ 5),
- Gemeindevertretung (§ 6),
- Bürgermeister (§ 7).

#### § 4

##### Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Woh-

nungswirtschaft. Laufende Geschäfte sind insbesondere,

1. die selbständige, verantwortliche Leitung der Wohnungswirtschaft, einschl. Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluß von Verträgen mit den Mietern und Auftragnehmern,
4. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werkausschusses vor. Sie hat im Werkausschuß und bei der Gemeindevertretung das Recht zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß ist als vorbereitender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Wohnungswirtschaft tätig, die dem Beschluß der Gemeindevertretung unterliegt.

(2) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Gemeindevertretung (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen, soweit sie sich die Gemeindevertretung nicht selbst vorbehält,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 DM beträgt,
3. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außgerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000,00 DM beträgt,
4. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert bis 10.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
5. Personalangelegenheiten i. S.: von § 6 Abs. 1 Nr. 10, soweit nicht die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister zuständig ist,
6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

## § 6

### Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebsatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan),

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
7. Rückzahlung von Eigenkapital,
8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 35.000 DM überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Wohnungswirtschaft, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
10. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist,
11. die Änderung der Rechtsform der Wohnungswirtschaft,
12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2.000 DM übersteigen,
13. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 2.000 DM übersteigen,
14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 DM überschreitet,
15. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 DM überschreiten.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuß beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 7

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Werkausschusses und der im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Gemeinde. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat. Er ist durch die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu informieren.

(2) Der Bürgermeister erläßt an Stelle der Gemeindevertretung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat die Gemeindevertretung oder dem Werkausschuß in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. Von ihm dabei getroffene Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister erläßt im Rahmen der kommunalverfas. ungsrechtlichen Bestimmungen (inbegriffen Hauptsatzung und Geschäftsordnung) die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Dienstanweisungen. Er erläßt insbesondere mit Zustimmung der Gemeindevertretung die

Dienstanweisung für die Werkleitung.

## § 9

### Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindeangestellten (Kämmerei)

- (1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Kämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Wohnungswirtschaft dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuß zu verständigen.

## § 10

### Vertreterbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde (Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft) in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf die Bediensteten der Wohnungswirtschaft übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form von Gemeindeaushängen und im Gemeindeglossar.

## § 11

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien" durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## § 12

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wohnungswirtschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Anlage-nachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (4) Die Wohnungswirtschaft wird als Sondervermögen der Gemeinde verwaltet und nachgewiesen. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2,0 Mio DM. Auf die Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen.
- (5) Die Wohnungswirtschaft hat ihrer Bewirtschaftung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Finanzplan ist zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn im Beneh-

men (§ 9 Abs. 1) mit der Kämmerei ein Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.

(7) Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, daß trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich (10 %) verschlechtern wird,
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden (mehr als 10 % der Gesamtsumme der Ausgaben),
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird (10 %); dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

(8) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Mindererträge von mehr als 10 % zu erwarten, für die ein Ausgleich im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist, so unterrichtet die Werkleitung den Bürgermeister unverzüglich.

(9) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes bedürfen, sofern sie nicht unabweisbar sind, der Zustimmung des Werkausschusses im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz, im übrigen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (Mehrausgaben von mindestens 10 % des Ansatzes).

(10) Die Werkleitung hat für den Schluß eines jeden Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahres einen Lagebericht sowie einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß aufzustellen. Lagebericht und Jahresabschluß sind innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(11) Wirtschafts- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Kassenführung

Für die Kassenführung des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeindekassenverordnung - GemKVO - vom 8. Jan. 1991, SGVBL. S. 10) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächs. Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

St. Egidien, den 23. 12. 1993

Keller, Bürgermeister  
ausgegangen: 23. 12. 1993  
abgenommen: 31. 1. 1994

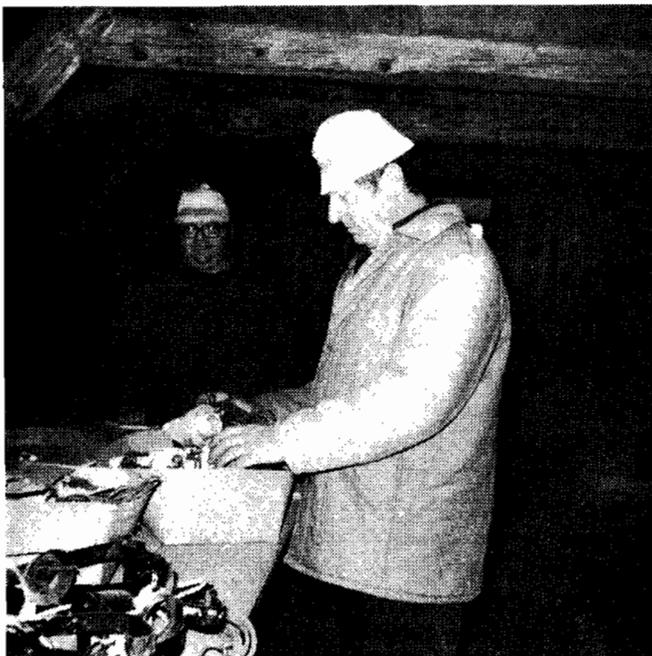


## Information

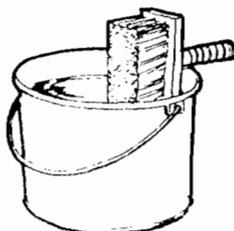
Am 28. 1. 1994 wurden durch Mitarbeiter des "Sozialprojekt" des Landratsamtes in Durchführung gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Hinweisschilder für touristische Zwecke angebracht. Demnächst werden die Wanderwege des Ortes zum Rümpfwald ebenfalls mit Wegweisern versehen.



Auf dem Foto: ABM-Arbeiter beim Setzen einer Übersichtstafel an der Glauchauer Straße 28



Herr Zscherp und Herr Friedrich, zwei ABM-Arbeiter, bei Beräumungs- und Sanierungstätigkeiten.



## Abfallgebührensatzung

Am 15. 12. 1993 beschloß der Kreistag mehrheitlich die neue Abfallgebührensatzung. Zur Umsetzung der Paragraphen 4 Gebühren und 5 Gebührenermäßigung der Gebührensatzung sowie zur Hilfe der Verwaltungsausübung wird nachstehende Durchführungsbestimmung erlassen:

1. Gebührenpflichtig ist jeder Bürger, der seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat. Im Wohngrundstück ist zu veranlagern:  
Jede Person, die sich nicht nur vorübergehend im Wohngrundstück aufhält. Das gilt auch für diejenigen Personen, die an einem anderen Arbeitsort außerhalb des Kreises arbeiten und am Wochenende zu Hause sind.
2. Die Grundgebühr von 78,00 DM pro Person ist für folgenden Personenkreis zu erlassen:
  - Haushalte mit drei oder mehr zum Haushalt gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für das dritte und jedes weitere Kind **100 %**,
  - Studenten und Auszubildende erhalten eine Ermäßigung für die Zeit der tatsächlichen Abwesenheit vom Heimatort, nach vollen Kalendermonaten **100 %**,
  - Einwohner, die sich berufsbedingt mindestens ein halbes Jahr an **Werktagen** außerhalb des Landkreises aufhalten und dort nachweislich Abfallgebühren bezahlen, können von der Grundgebühr befreit werden **100 %**,
  - Wehrdienstleistende für den Zeitraum der Ableistung des Wehrdienstes für die vollen Kalendermonate (bei Abwesenheit) **100 %**,
  - Bürger, die wegen Freiheitsentzug nicht am Wohnort sind, für die vollen Kalendermonate **100 %**,
  - Kinder und Erwachsene, die sich in Heimen befinden **100 %**,
  - Zivildienstleistende für den Zeitraum der Ableistung des Wehersatzdienstes für alle vollen Kalendermonate (**bei Abwesenheit**) **100 %**,
  - Nutzer einer Nebenwohnung, die meldeamtlich als Zweitwohnsitz erfaßt ist, können zu maximal **50 %** der Grundgebühr veranlagt werden.
  - Bei Bürgern, die sich ständig in Alters- und Pflegeheimen befinden, hat die Abrechnung des Hausmülls über die aufgestellten Gewerbemüllgefäße zu erfolgen. Die Sperrmüllentsorgung wird getrennt berechnet. Die Grundgebühr ist zu **100 %** zu erlassen. Dies gilt nicht für Bürger, die sich in altersgerechten Wohnungen befinden. Für diese ist die Grundgebühr von 78,00 DM zu erheben.

### 3. Zeitweiliger Erlaß der Gebühr

Bürger, die länger als 2 Wochen ohne eigenes Verschulden und trotz Anmahnung bei der zuständigen Behörde Stadt- oder Gemeindeverwaltung nachweislich nicht entsorgt wurden, wird die Gebühr für jeweils den vollen Kalendermonat erlassen. Grundsätzlich ist der Veranlagungszeitraum das Jahr 1994. Ergeben sich während dieses Zeitraumes Änderungen (Geburt, Verzug, Todesfall usw.), so ist als Bemessungszeitraum der Monat heranzuziehen.

- Beispiel:** Geburt eines Kindes im März des Jahres, dann **Erhebung** der Gebühr ab dem Monat April,
- Beispiel:** Verzieht ein Bürger oder eine Familie im Monat August, so ist die Gebühr ab Monat September zu erlassen.

#### 4. Nachweispflicht

Muß ein Bürger eine Gebührenveränderung in Anspruch nehmen, besteht grundsätzlich beim Bürger Nachweispflicht, d. h. alle, die unter Punkt 2 und 3 benannten Möglichkeiten einer Gebührenerstattung oder -ermäßigung sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen, das können z. B. sein:

- Geburtsurkunde,
- Sterbeurkunde,
- Wehrdienstausweis,
- Nachweis über die Bezahlung von Müllgebühren am Studien- oder Arbeitsort.

Ermäßigungen bzw. Befreiungen gemäß dieser Durchführungsbestimmungen sind nur auf Antrag zu gewähren. Diese formlosen Anträge sind termingemäß schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen einzureichen. Das gleiche gilt für Gebührenerhebungen z. B. bei Geburt eines Kindes. Der Zeitraum, zu dem eine Gebührenveränderung spätestens anzuzeigen ist, ist das darauffolgende Quartal. Bei evtl. Gebührenveränderungen im Jahr 1994, die erst 1995 gemeldet werden, ist der letzte Bekanntgabetermin der **28. 2. 1995**.

#### 5. Zusätzliches Bereitstellen von Abfallvolumen

Grundsätzlich steht jedem Bürger ein Abfallvolumen von 30 l und Woche zur Verfügung. Kommt ein Bürger mit dem ihm zustehenden Müllvolumen nicht aus, hat er nachfolgende Möglichkeiten:

- Kauf von Abfallsäcken mit dem Aufdruck: "Landkreis Hohenstein-Ernstthal" gegen eine Gebühr von 2,34 DM/Sack,
- Bereitstellung von zusätzlichen Abfallgefäßen, dabei betragen die Gebühren laut Satzung:

80-l-Gefäß	92,00 DM/Jahr
120-l-Gefäß	126,00 DM/Jahr
240-l-Gefäß	181,00 DM/Jahr

In dieser Gebühr sind noch **keine** Müllbanderolen enthalten. Diese sind zusätzlich käuflich zu erwerben. Eigentümer der Müllgefäße bleibt grundsätzlich der Landkreis.

**Tausch von Abfallgefäßen über das laut Satzung zur Verfügung gestellte Volumen hinaus. Die Gebühren sind:**

- 80 l - 120 l = 36,00 DM/Jahr
- 120 l - 240 l = 101,00 DM/Jahr
- 80 l - 240 l = 137,00 DM/Jahr

Die Müllbanderolen sind hierbei entsprechend der Größe des Abfallgefäßes und der noch zur Verfügung stehenden Anzahl im Verhältnis 1 : 1 zu tauschen.

**Beachte:** Das gleiche Verhältnis gilt natürlich auch, wenn die Müllgefäße nach Einwohnergleichwerten zu tauschen sind.

**Beispiel:** 4 Personen Grundstück = 120-l-Gefäß  
Zuzug 2 Personen im April: Tausch 120-l bis 240-l-Gefäß noch 18 Müllmarken (120 l) werden gegen 18 Müllmarken (240 l) getauscht.

**6. Grundstückseigentümer, welche über die laut Meldeamt registrierten Personen in ihrem Haus noch weitere Zimmer/Betten vermieten, haben ab einer Bettenkapazität von 8 Betten mindestens ein Müllgefäß - 120-l-Gewerbemülltonne - vorzuhalten. Bei einer geringeren Bettenkapazität kann die Müllentsorgung auch über die käuflich zu erwerbenden Ab-**

fallsäcke (2,34 pro Sack) erfolgen. Die Aufstellung einer Gewerbemülltonne ist bei Wunsch des Grundstückseigentümers aber auch hier möglich.

Diese Durchführungsbestimmung tritt ab 1. 1. 1994 in Kraft und bleibt bis zu ihrem Widerruf wirksam.

Hohenstein-Ernstthal, den 17. 1. 1994

Seifert  
Landrat

#### Nachtrag:

Für die komplexen Wohnungsstandorte (Neubausiedlungen) wurde in der Kreistagssitzung am 26. 1. 1994 eine Pauschalgebühr von 87,75 DM beschlossen.

## Information

### 1. Abgabe der Lohnsteuerkarte 1993

Hiermit bitten wir alle Bürger, ihre Lohnsteuerkarten im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung abzugeben, sofern diese nicht selbst zum Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt benötigt wird.

Die Gemeinde erhält den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer aufgrund der abgegebenen Lohnsteuerkarten. Mit der Abgabe Ihrer Karte beeinflussen Sie die Einnahmementwicklung der Gemeinde positiv. Wir bitten auch die Bürger, die 1993 aufgrund von Arbeitslosigkeit usw. kein Arbeitseinkommen hatten, ihre Karten abzugeben. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen herzlich.

### 2. Abgaben 1994

- |    |                                       |                           |           |
|----|---------------------------------------|---------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer A                         | Hebesatz                  | 250 v. H. |
|    | Grundsteuer B                         | Hebesatz                  | 330 v. H. |
|    | Gewerbesteuer                         | Hebesatz                  | 350 v. H. |
| 2. | Hundsteuer                            | für den ersten Hund       | 36,00 DM  |
|    |                                       | für den zweiten Hund      | 48,00 DM  |
|    |                                       | für jeden weiteren Hund   | 60,00 DM  |
|    |                                       | Zwingersteuer für Züchter | 72,00 DM  |
| 3. | Feuerwehrabgabe je pflichtiger Bürger |                           | 50,00 DM  |

### 3. Bestellung des Werksausschusses des Eigenbetriebes der Gemeinde St. Egidien

In der Gemeindevertreterversammlung am 27. 1. 1994 wurde der Werksausschuß des Eigenbetriebes der Wohnungswirtschaft der Gemeinde St. Egidien laut Satzung gewählt.

Die Kandidaten:

Frau Pohlens, Gisela  
Frau Weigel, Lore  
Herr Böttcher, Wolfgang  
Herr Göpfert, Lothar

wurden mehrheitlich in den Werksausschuß bestellt.

### 4. Ausschreibung zum Verkauf einer Wohnung

Die Gemeinde St. Egidien bietet eine Wohnung von ca. 55,12 qm Wohnfläche zu einem Verkaufspreis von 126.776,00 DM zum Verkauf an. Die Wohnung befindet sich in der Schulstraße 37, im II. Obergeschoß, rechts. Sie besteht aus 3 Zimmern, 1 Bad, 1 Küche, 1 Flur und einem Balkon. Die Wohnung ist wie folgt ausgestattet:

- Bad, voll gefliest, WC,

- Zentralheizung/Warmwasser,
- isolierverglaste Fenster.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Eigenbetrieb der Wohnungswirtschaft St. Egidien zur Verfügung. Angebote zum Kauf dieser Wohnung sind schriftlich bis zum

**1. März 1994**

beim Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft St. Egidien einzureichen.

Leupold  
Werkleiter

## Vermehrter Fuchsbestand in St. Egidien

In den letzten Wochen mehren sich bei den Jagdpächtern der Gemarkung St. Egidien die Beschwerden aus der Bevölkerung über den vermehrten Fuchsbestand innerhalb des Ortes St. Egidien. So sind selbst am helllichten Tage Hühner, Gänse, Enten, ja sogar Katzen von Füchsen gerissen worden. Nicht selten begegnen Bürger diesem "Meister Reinecke" selbst auf öffentlichen Straßen, Wegen, ja sogar im Bereich der Wohngebiete. Dabei sind die Füchse schon so vertraut, daß sie selbst vor dem Menschen wenig Scheu zeigen. Glücklicherweise zeigt sich bei keinem der hier einheimisch gewordenen Tiere ein Anzeichen der gefährlichen Tollwut. Durch gezielte staatliche Impfaktionen ist diese Krankheit kaum noch in den letzten Jahren aufgetreten. Dennoch sollte jeder Bürger, welcher von einem Fuchs oder einem anderen unbekanntem Tier verletzt worden ist, unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

Eine Ursache, die zur Vermehrung des Fuchsbestandes im Ort führte, ist darin zu begründen, daß in St. Egidien eine große Anzahl tierliebender Bürger beheimatet ist, welche sich der herrenlosen Vielzahl von Katzen annehmen und diese Tiere mit herzhaftem Futter in ungezählten Näpfen vor ihrem Haus oder in Gärten verwöhnen. So lobenswert diese Handlungsweise auch ist, so ziehen diese Tierliebhaber allerdings auch den Fuchs an diese leckeren Futterstellen.

Ein alter Jägerspruch lautet: "Wo viele Katzen sind, dort ist der Fuchs nicht weit." Die Futterstellen sollten also so angelegt sein, daß sie von den Katzen gut, von den Füchsen, aber nicht erreichbar sind. Ein Rezept hierzu kann wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheit allerdings nicht gegeben werden. Nun sind die Jagdpächter zweifellos bemüht, die Füchse, welche stellenweise beträchtlichen Schaden angerichtet haben, wieder in ihre angestammten Lebensräume zu verweisen. Dabei muß schon aus Sicherheitsgründen der Einsatz scharfer Jagdwaffen ausgeschlossen werden. Damit kommen die Jäger allerdings auch den Wünschen der Natur- und Tierschützer nach, welche dieser Tierart, die in der freien Wildbahn eine bedeutende Rolle als "Gesundheitspolizist des Waldes" spielt, freundliche Gesinnung entgegenbringen. Daß Füchse äußerst geräuschempfindliche Tiere sind, ist seit langem bekannt. Deshalb wird seitens der Jäger versucht, durch Schüsse aus Knall- und Signalwaffen die Füchse in die freie Wildbahn zurückzuschicken. Zu dieser Erkenntnis sind wir gelangt, weil nach Feuerwerken oder nach Silvester diese Tiere in unserem Ort kurzzeitig nicht mehr vorhanden waren.

Unsere Jäger, die sich in erster Linie als Heger und Tier-

schützer verstehen, versuchen auf diesem Gebiet möglichst die berechtigten Wünsche der Geschädigten und der Tierschützer so zu erfüllen, daß sie zur Zufriedenheit aller Interessierten ausfallen sollten. Dabei sind die Waidmänner auch an das Jagdgesetz und seine Verordnungen gebunden, welche für sie Richtschnur ihres Handelns sind. Der scharfe Schuß auf ein Tier kann und muß immer die zwingend notwendige Handlungsweise eines Jägers sein, wenn ihm die Situation keine andere Wahl läßt.

Rainer Floß  
Sprecher der Pächtergemeinschaft  
der Jäger von St. Egidien

## Blumenshop Isolde Nicke - nach dem Umzug

In unserer Gemeinde ist die Erstellung von neuen Geschäften eine freudige Entwicklung. Vor allem, daß junge Leute den Schritt in die freie Marktwirtschaft gewagt haben.



Außenansicht



Auf diesem Foto sehen wir die Geschäftsinhaberin Frau Isolde Nicke. Unterstützt wird sie seit Jahren durch die Verkäuferin Frau Ramona Kleinwächter.

Der Blumenshop Isolde Nicke erstrahlt auf der Glauchauer Straße Nr. 13 im neuen Gewand. Einladend ist der erstellte Parkplatz und die Innenausstattung sowie die Vielfältigkeit des Blumenangebotes. Jeder kann nun nach seinen Bedürfnissen bzw. entsprechend seines Geldbeutels das ganze Jahr hindurch für alle Anlässe Blumengebinde kaufen oder auch anfertigen lassen.

Der Laden wird gern von den Bürgern aus nah und fern in Anspruch genommen. Wir wünschen weiterhin einen guten Kundenkreis.

Horst Tauber

## Deutsches Rotes Kreuz

### Kreisverband Hohenstein-Ernstthal e. v.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Bürgermeister, wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, daß das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Hohenstein-Ernstthal, ab Montag, dem 24. 1. 1994 bis voraussichtlich 28. 2. 1994 im gesamten Kreisgebiet eine weitere Fördermitgliederwerbung durchführt. Auf die positive Resonanz der vergangenen Werbeaktionen aufbauend, ist es unser Ziel, weitere Bürger zu gewinnen, welche bereit sind, durch einen jährlichen Förderbeitrag die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes finanziell zu unterstützen. Die eingeworbenen Beträge verbleiben in unserem Kreisverband und finden Verwendung für den weiteren Aufbau der Ortsvereine, der Jugendarbeit, des Mahlzeitendienstes "Essen auf Rädern" u. a. sozialer Dienste. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, verzeichnen wir in der Frequentierung unserer Kleiderkammern durch sozial schwache Bürger eine steigende Tendenz. Um diesen Aufgaben auch künftig gerecht zu werden, benötigen wir dringend einen Kleintransporter. Einen Teil der benötigten finanziellen Mittel wollen wir ebenfalls über diese Werbeaktion bereitstellen. Unsere Werber treten in DRK-Kleidung auf und sind im Besitz eines von uns ausgestellten Ausweises mit Lichtbild. Für eventuelle Rückfragen durch Sie und die Bürger Ihrer Stadt/Gemeinde stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Bitte beachten Sie unsere neuen Rufnummern:

- DRK-Geschäftsstelle Hohenstein-Ernstthal  
Badegasse 1  
09337 Hohenstein-Ernstthal  
Telefon: 03723/42001
- DRK-Rettungsdienst Hohenstein-Ernstthal  
Goldbachstraße 13  
09353 Oberlungwitz  
Telefon: 03723/42613  
03723/42614

Wir bedanken uns für Ihre freundliche Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Fröhlich  
Kreisgeschäftsführer



## Warum erst in die Ferne schweifen ...



Dieser Eingang zum Laden auf der Lungwitzer Straße 27 ist wohl allen unseren Einwohnern des Ortes gut bekannt. Hier in diesem Haus bestand eine hundertjährige Bäckereitradition KUNZE. Noch in lieber Erinnerung ist wohl Bäckermeister Willy Kunze und Gattin Frieda, die in St. Egidien einstmals als Kaffee-Konditorei und Backwarengeschäft tätig waren.

Dann übernahm der Sohn Horst Kunze mit Gattin und Sohn das väterliche Geschäft in altbewährter Weise, wo man bis über die Wende hinaus duftende frische Brötchen, Kuchen und allerlei Backwaren einkaufen konnte. Mit dem Ableben des Bäckermeisters Herrn Horst Kunze ist eine Bäckereitradition zu Ende gegangen.

Nummehr besteht seit dem 4. 10. 1993 in diesem Geschäft eine Verkaufsstelle für Geschenkartikel. Geschäftsinhaberin ist Frau Christine Neef. Wer gern bei irgendwelchen Anlässen ein nettes Geschenk kaufen möchte, findet hier eine reiche Auswahl von Geschenkartikeln. Darum sollten unsere Bürger auch diese neue Einrichtung in Anspruch nehmen. Denn, warum erst in die Ferne schweifen? Für jeden Geschmack ist sicherlich was Passendes zu finden.



Heike Neef präsentiert eine schöne Vase.

# Gemeinde Lobsdorf

## Gemeindevertretersitzung vom 20. 1. 1994

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 20. 1. 1994 wurde vom Bürgermeister und der Haushaltsachbearbeiterin das Ergebnis des Haushaltsplanes 1993 bekannt gegeben. Die Gemeindevertreter wurden gebeten, für die Ergebnisse des Haushaltsplanes 1993 Entlastung zu erteilen. Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt waren 853,5 TDM an Einnahmen zu verzeichnen. Dagegen stehen Ausgaben in Höhe von 830,7 TDM. Daraus ergibt sich ein Bestand von 22,8 TDM. Dieser Betrag wurde als Anfangsbestand in das Jahr 1994 übertragen. Diese sehr positive Entwicklung ist zurückzuführen auf eine gute Haushaltswirtschaft der Gemeinde, bei gleichzeitig maximaler Auslastung von Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen. Trotz der umfangreichen Maßnahmen im Vermögenshaus und einer max. Belastbarkeit der Gemeindebediensteten war es möglich, die Prokopfschuldung der Gemeinde im Jahr 1993 nicht weiter zu erhöhen. Es war nicht erforderlich, für die Restfinanzierung im Vermögenshaushalt Kredite aufzunehmen. Von Seiten des Gemeindeparlaments wurde dem Bürgermeister und der Haushaltsachbearbeiterin die Entlastung des Gemeindehaushaltes erteilt. Gleichzeitig erfolgte in der Gemeindevertretersitzung die 1. Lesung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 1994. Bei dieser 1. Lesung ging es vor allem um den vorliegenden Entwurf des Vermögenshaushaltes und der darin befindlichen Maßnahmen. Alle neuen Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes mit einem Wertumfang von 421 TDM wurden in der 1. Lesung bestätigt. Mit dieser Größe des Vermögenshaushaltes wird im Jahr 1994 die Schmerzgrenze von 1 Mio DM im Gesamthaushalt überschritten werden. Die von Jahr zu Jahr steigende, positive Entwicklung des Gemeindehaushaltes und der zu realisierenden Maßnahmen ist der guten Zusammenarbeit zwischen Gemeindeparlament und Gemeindeverwaltung zu verdanken. Bei allen Entscheidungen, die in den zurückliegenden Jahren vom Gemeindeparlament gefällt wurden, ist man stets von der weiteren Verbesserung der Wohnumweltbedingungen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lobsdorf ausgegangen.

Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich in meinem persönlichen Namen sowie in meiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Lobsdorf bedanken.

Stefan Schönfeld  
Bürgermeister der Gemeinde Lobsdorf

## Mitteilung

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 27. 1. 1994 wurde der Lobsdorfer Sportverein gegründet. Das Protokoll der Gründungsveranstaltung wurde von 15 Sportlerinnen und Sportlern unterzeichnet. Der Verein trägt die Bezeichnung "Lobsdorfer Sportverein" i.G. und hat seinen Sitz in der Turnhalle Kuhschnappler Weg. Zur Gründungsveranstaltung hat sich ein erweiterter Vorstand gebil-

det, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einer Schriftführerin, einem Kassenwart, einem Sportwart sowie drei Beisitzern besteht. Am 24. 2. 1994 um 19.00 Uhr findet im Gemeindegebäude, St. Egidier Straße 7, im Beratungsraum eine weitere Sitzung statt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die Interesse haben, dem Lobsdorfer Sportverein beizutreten, werden gebeten, an dieser Beratung teilzunehmen.

Stefan Schönfeld  
i. A. des Vorsitzenden des Sportvereins

## Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

### St. Egidien

Helmut Stengel	am 16. 2.	zum 76. Geb.
Arthur Müller	am 17. 2.	zum 80. Geb.
Käthe Reimann	am 18. 2.	zum 70. Geb.
Kurt Türschmann	am 18. 2.	zum 71. Geb.
Herta Gränitz	am 22. 2.	zum 83. Geb.
Helmut Ihle	am 25. 2.	zum 80. Geb.
Elsa Junghans	am 25. 2.	zum 88. Geb.
Marianne Hohenstein	am 25. 2.	zum 71. Geb.
Elsa Müller	am 26. 2.	zum 73. Geb.
Anita Richter	am 27. 2.	zum 70. Geb.
Karl Reimann	am 27. 2.	zum 73. Geb.
Heinz Ulmer	am 27. 2.	zum 74. Geb.
Else Leonhardt	am 28. 2.	zum 71. Geb.
Heinz Kießling	am 29. 2.	zum 74. Geb.
Frieda Geithner	am 2. 3.	zum 82. Geb.
Alma Kunze	am 3. 3.	zum 87. Geb.
Johanne Lenker	am 3. 3.	zum 78. Geb.
Wally Steinbach	am 6. 3.	zum 81. Geb.
Herta Sieber	am 7. 3.	zum 80. Geb.
Ruth Barth	am 7. 3.	zum 75. Geb.
Walter Wienhold	am 9. 3.	zum 75. Geb.
Maria Kornblum	am 12. 3.	zum 77. Geb.
Josef Bajon	am 12. 3.	zum 77. Geb.
Else Weise	am 13. 3.	zum 70. Geb.
Emmy Ihle	am 14. 3.	zum 74. Geb.
Johanna Maryska	am 15. 3.	zum 81. Geb.
Ernst Winter	am 15. 3.	zum 73. Geb.



### Lobsdorf

Hildegard Meier	am 9. 3.	zum 81. Geb.
Dorle Knöfler	am 15. 3.	zum 71. Geb.
Käthe Wilhelm	am 15. 3.	zum 72. Geb.



## Information zum Heimat-Museum

Die nächste Öffnungszeit unseres Heimat-Museums ist am  
**am Samstag, dem 5. März 1994,**  
**von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sicherlich ist auch mal interessant zu erfahren, wie sich die Besucherzahlen zeigen. Wir hatten 1992 insgesamt 104 und 1993 insgesamt 348 Besucher. Dabei hält sich der Anteil der Auswärtigen zur einheimischen Bevölkerung die Waage.

Ganz erfreulich ist jedenfalls die Bereitwilligkeit unserer Dorfbewohner, dem Ltr. des Museums alte Gegenstände zu übergeben. Dadurch konnten wir im vergangenen Jahr 1993 insgesamt 160 Neuzugänge verzeichnen. Allerdings konnten noch nicht alle zur Ausstellung gelangen. Einige werden erst restauriert oder müssen warten, bis eine passende Gruppe an Exponaten zusammen gekommen ist. Jedenfalls ganz herzlichen Dank heute an dieser Stelle an alle Spender. Unter diesen Gegenständen war auch die "Bäckenfritz-Trompete". Sie hatte sich kurz nach dem Artikel von H. Tauber im Novemberblatt eingefunden. Wenn auch verbeult und kaum noch zu blasen, aber es ist das Original, mit dem Feueralarm in St. Egidien gegeben wurde. Der Richtigkeit halber muß allerdings bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß die Fa. Kurt Plaschke keine **Dampfsirene**, sondern eine **Dampfpfeife** ertönen ließ.

G. Keller

## Historisches

### Die ehemalige Brauerei zu St. Egidien

Wenn man heute Bier kaufen will, dann steht uns eine reiche Auswahl an Biersorten aus allen Bundesländern zur Verfügung. Auch Importbier steht in den Regalen der Kaufhallen. Jeder kauft, was er will und was ihm schmeckt. - Das war nicht immer so. Streitigkeiten, sogenannte **Bierkriege**, zwischen den Brauberechtigten und den Einwohnern der Dörfer waren in früheren Jahrhunderten nicht selten. In vielen Dörfern waren die Einwohner verpflichtet, daß Bier von einer benachbarten Stadt oder bei der Rittergutsherrschaft zu holen. Dies war z. B. in Thurm und Remse der Fall, wo bei den Rittergütern auch Brauereien bestanden. Ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1526 zeigt, als der Rat zu Zwickau behauptete, daß die Dörfer im Mülsengrund das Bier von ihm beziehen **mußten**.

Auch in St. Egidien ist mehrmals von einem Bierkrieg die Rede. In dem ältesten Gerichtsbuch von Glauchau, das 1514 angelegt worden ist, wird **1521** ein Wolf Bodenstein als **Kretzschmar von St. Ilgen** erwähnt. Er hatte sich in irgendeiner Weise gegen das Gesetz vergangen. Die Tat ist nicht genannt. Er war aber **gefänglich** eingezogen worden, und 3 Einwohner in St. Egidien hatten sich für ihn verbürgt, so daß er aus dem Gefängnis freigekommen war. Dem Bodenstein war zur Strafe von der Obrigkeit aufgegeben worden, seinen "Kretzschmar" zu verkaufen. Mit Hilfe der drei Bürger ist das auch in einer festgesetzten kurzen Frist geschehen. Weiterhin ist im Amtshandlungsbuch Glauchau vom

Jahre 1567 Bl. 11 über einen weiteren Bierstreit zwischen der **Gemeinde St. Illgenn** und dem Rat der Stadt Glauchau die Rede, der wegen der "Brauerei" entstanden war. Dem damaligen Besitzer Christoph Schmidt wollte man schon 1566 das mit dem **Erbkretzschmar** verbundene Recht des Bierbrauens und - verkaufens verbieten. Damit ist auch zum ersten Mal das Wort **Bierbrauen** erwähnt, dessen Anfänge aber nicht genau bekannt sind.

Christoph Schmidt wandte sich aber an "...dem wohlgeborenen und edelenn Herrnn vonn Schönburgk Herrnn zw Glauchau und Waldenburgk". Dieser entschied am Donnerstag nach Oculi 1566, daß der Wirt von Sanct Illgenn nach seinem besten Vermögen Bier brauen und "melzen magk", so viel er kann und will. Danach muß also schon die Brauerei bestanden haben und vielleicht auch schon viele Jahre vorher. Das Reklamejahr von 1604 auf Bierdeckeln, Etiketten und Aushängeschildern stimmt also nicht. Noch weiter zurück führt uns das Glauchauer Amtsbuch (Bd. 35, S. 46) aus dem Jahr 1519! Da hat Alfred Schmidt nachgeforscht und schreibt, wie es dort zu lesen war:

"... ist Wolf Bodenstein zu Hans Arnold zu sant Illgenn in der lungkwitz kommen und haben sich miteinander vereinigt dergestalt, den erb Kretzschmar zu sant Ilgen, Haus, Hoff, Wißenn Ecker unnd das **prawgeschirr (Braugeschirr)**, so gut das vorhanden ... abzukaufen." Wenn man also das Wort Brauerei auf das Wort Braugeschirr überträgt, hat demnach unser **Dorf schon 1519** eine eigene Bierherstellung gehabt!! (Die Schenke S. 1)

Ein weiterer interessanter Bierkrieg hat sich im Jahre 1669 in St. Egidien zugetragen. "Zwischen der Gemeinde St. Ägidien und dem Besitzer des Kretzschmars Valtin Stöhrer haben sich allerhand Irrungen wegen des Brauens und Bierverzapfens ereignet und zugetragen, welche letztlich zum "merklichen Ruin" der Erbschenke geführt haben." Man ist vor das Hochherrschaftliche Amt zu Glauchau gezogen, dort hat sich der Streit nach Einigung in 6 Punkten beigelegt. Der Wirt konnte daraufhin sein gebrautes Bier bei jeder Kanne "umb einen Pfennig wohlfeiler hinzulaßen, als es in Glauchau verzapft wird."

Der Gasthof "Zur schönen Burg" und die Brauerei waren früher bis zum Jahre 1842 einheitlicher Grundbesitz. Er wird im Jahre **1493** urkundlich "Kretzschmar", im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts dann Erbschenke oder Erbkretzschmar genannt. Statt Kretzschmar müßte es eigentlich **Kretscham** heißen. Dieses Wort entstammt der slawischen Sprache und bedeutet **Schänke**. Der **Schankwirt** hieß Kretzschmar. (Vgl. Heintze-Casvorbi "Die deutschen Familiennamen", Halle 1933). In unserem Heimatgebiet sind diese beiden Namen schon seit dem 18. Jahrh. nicht mehr üblich. Dafür haben wir **Erbschenke** und **Gasthof**. Die alten Kretschamsbesitzer waren fast alle berechtigt, das von ihnen verkaufte Bier selbst zu brauen. Im Jahre 1800 hieß der einstmalige stolze Grundbesitz "Schank- und Pferdefrongut", 1813 - "Gast-, Schänken- und Pferdefrongut" und dann 1838 nur noch "Gasthof". Wenn die Bezeichnung in den Amtshandlungsbüchern zu Glauchau auch einfacher geworden ist, so hat man doch bei Kaufverträgen dann wieder genau umschrieben, was dazugehört. Der Seifensiedermeister Ferdinand Wirth verkauft am 15. 12. 1841 sein Gasthofsgrundstück mit allem Zubehör "Vieh, Gerät, **Brauerei**-, Brennerei- und Gastwirtschaftsgerätschaften" an Stephan Schmidt zu Dresden für 12 600 Thlr. Dieser (ein Grundstücksmakler) zerteilt nun den Besitz und verkauft dabei am 3. 10. **1842** die Realbefugnis zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei

samt dem vom Gasthof **abgetrennten** Betrieb, wie ihn der bisherige Pächter Mann betrieben hat, dazu Grundstücke für 5200 Thir an Johanne Dorothee gesch. **Mehlhorn**.



Der Festumzugswagen der Brauerei St. Egidien zum Heimatfest 1956

Als weitere Besitzer sind bekannt:

- 1862 - Joh. Wilh. Mann (vielleicht ein Sohn des alten Pächters)
- 1880 - Christiane Karoline verw. Mann
- 1895 - Friedrich **Louis** Mehlhorn  
verstorben 1926, sein Stiefvater hieß Julius Mann
- ab 1914 - Emil Mehlhorn
- und seit 1950 - Klara Pampel und Arno Mehlhorn

Nach dem Tod von Joh. Wilh. Mann sind die alten Gemäuer wahrscheinlich restlos verschwunden, denn ich fand in den Notizen von A. Schmidt den Vermerk "Neubau und Abtragung 1883". Von da an wurde die Brauerei in St. Egidien immer mehr bekannt und **Mehlhorns Tafel-Bier** war ein Genuß. Man konnte es auch im Krug bis spät in die Abendstunden am Bierkeller bekommen. Es war ein dunkles Bier mit wenig Alkohol.

Das Gewerbe hieß lt. Kartei am 30. 6. 1955 Arno Mehlhorn. Sein Betrieb war dann nur noch "Abfüllbetrieb und Biergroßhandlung mit Herstellung von Limonaden und Selterswasser". Durch seinen plötzlichen Tod ging das Gewerbe am 15. 10. 1964 auf die Familie des Georg Graper, aus Mecklenburg kommend, über. Obwohl er schon nicht mehr der Jüngste war, führte er den "Abfüllbetrieb mit Herstellung von alkoholfreien Getränken" mit Unterstützung seines Schwiegersohnes Krüger noch bis in das Jahr 1972. Zu diesem Zeitpunkt wurden Tausende von halbstaatlichen Betrieben in das Volkseigentum überführt und Großbetrieben bzw. Kombinate angeschlossen. Sein Kleinbetrieb hatte keine Chance mehr. Damit endete auch eine Jahrhundert alte Tradition einer Bierbrauerei, die zuletzt nur noch zur Herstellung von Limonaden imstande war.

Das Leben von Georg Graper endete tragisch. Er fiel bei einer Dachreparatur am Gebäude der heutigen Thurmer Straße 1 von der Leiter und verstarb kurz darauf. Vorher hatte er noch als 80jähriger den alten Brauerei-Schornstein mit Hilfe eines selbsterstellten Gerüsts abgetragen. Alte Fotos beweisen, daß derselbe schon viele Jahre schief stand und eine akute Gefahr darstellte. Das Unglück geschah 1982.

Gottfried Keller

MONAT 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

# Selterswasser

**WOHLSCHMECKEND  
UND BEKÖMMLICH**

Warennummer 68 61 22 00 TGL 6801  
E. Mehlhorns Nachf., St. Egidien **EVP M 0,12**

0,33 l

Tag 1 3 5 7 9 11 13 15 17 19 21 23 25 27 29 31

## Rätsellecke



Die richtige Lösung dieses Bilderrätsels ergibt ein Sprichwort, das etwas über die Liebe aussagt, was nicht immer stimmt!

1. Zwei sinds, die beieinander stehen und alles gut und deutlich sehen, nur kennt eins das andere nicht.  
Es sei, man hält den Spiegel vors Gesicht.
2. Was brennt heller als zwei Lichter?
3. Welcher Stock hat keinen Griff?
4. Wohin geht man, wenn man sechs Jahre geworden ist?

## Auflösung des Vormonats:

**Bilderrätsel:** *Max und Moritz*

1. *Wenn er das Andere hochgenommen hat*
2. *Nie*
3. *Winter*
4. *Einen Schwamm*

## Stilblüten aus deutschen Klassenzimmern

### Familie

*Eine Familie ist, wenn die Eltern Vernunft mit den Jungen haben.*

*Meine große Schwester hat gesagt, ich soll draußen bloß nicht alles herumerzählen, was bei uns los ist, sonst bekommt unsere Familie einen schlechten Geruch.*

*Bevor ich auf der Welt war, mußten meine Eltern mit sich selber spielen.*

*Mein Vater schimpft immer, weil meine Mutter so viel Geld verbraucht. Er sagt ihr, als er sie geheiratet hat, sei sie nicht so ausgiebig gewesen.*

*Meine Mutter ist eine schöne Frau, und man sieht es ihr immer noch an, daß sie einmal jung war.*

*Obwohl meine Oma schon über 84 ist, ist sie glücklich und in guter Hoffnung, und ich will beides noch lange sein.*

## Was sonst noch interessiert ...

### Wenn Schmuck nicht schmückt

#### Mancher Modeschmuck bringt Allergien

Allergisch reagieren zunehmend Jugendliche auf Modeschmuck. Die doch eigentlich ganz schmucken Ringe und Reifen enthalten oft Nickel und Chrom, die bei häufigem Tragen häßliche Ekzeme auf der Haut auslösen können. Die DAK, die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, stellt fest, daß inzwischen jeder vierte Jugendliche an Allergien oder chronischen Hauterkrankungen leidet. Kommen solche Jugendlichen dann im Beruf mit diesen Metallen in Berührung, reagieren sie allergisch - obwohl sie in der Freizeit die allergieauslösenden Metalle meiden.

Der Haut- und Allergie-Arzt Prof. Dr. Ehrhard Proksch von der Universitätsklinik Kiel stellt jetzt im DAK-Magazin fest, Allergie sei die Antwort des Immunsystems auf eine fremde Substanz. Die auslösenden Substanzen zu meiden, heiße deshalb, Allergien zu vermeiden. Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) informiert seit kurzem gemeinsam mit der Selbsthilfe-Organisation "Deutsche Haut- und Allergiehilfe e. V." (DHA) Jugendliche vor der Berufswahl über berufstypische Allergien und -auslöser. Eine gemeinsam entwickelte Broschüre "Berufswahl und Allergien" gibt es kostenlos von jeder DAK-Bezirksgeschäftsstelle.

## Fehler des Arztes

### DAK hilft bei Schadensersatz

Ist dem Arzt trotz aller Sorgfalt ein Behandlungsfehler unterlaufen, helfen die Krankenkassen ihren Versicherten, Schadensersatz zu erhalten. Der Patient kann als meist medizinischer Laie - so die Erfahrungen der DAK, der Deutschen Angestellten-Krankenkasse - kaum feststellen, ob der Arzt wirklich fehlerhaft behandelt hat. Die Fachleute des "Medizinischen Dienstes der Krankenkassen" (MdK) jedoch prüfen das anhand der Behandlungsunterlagen. Klärt der MdK den Fall nicht eindeutig, kann die Krankenkasse sich an den Kosten eines privaten Gutachters beteiligen.

Um für den Schaden an Körper und Gesundheit finanziell entschädigt zu werden, müssen die Patienten häufig klagen. Oft fragen sie vorher die Krankenkasse, ob sie sich an den Anwaltskosten beteiligt. Leider, so die DAK, schließen die Gesetze das aus. Kostenlos helfen die Gutachter- und Schlichtungsstellen der Landes-Ärztokammern. Die begutachten die Unterlagen und empfehlen eine Regelung. Akzeptiert der Patient die Empfehlung nicht, bleibt ihm der Weg zum Gericht. Auf jeden Fall sollten Patienten ihre Krankenkasse informieren, wenn sie Schadensersatz fordern.

## Ent-spannendes Singen

Mag ein Sänger auch nicht immer den richtigen Ton finden - Singen entspannt. Nach Angaben der DAK, der Deutschen Angestellten-Krankenkasse, bewältigen Kinder ihren Schulalltag besser, die in einem Chor fröhlich singen.

Und Erwachsene schätzen am Chorsingen, daß sie in entspannter Atmosphäre zusammenkommen, viel lachen, und sich dann wieder konzentrieren, auf den Gesang nämlich. Das Durchatmen beim Singen tue Körper und Seele gut. Wer singe, werde mit vielen Belastungen besser fertig.



## Gesundheit ist ...

die richtige  
Bettschwere  
nach einem aktiven  
Wochenende

**trimming**  
Bewegung ist die beste Medizin



© DSB/SB 1

**Wir vermieten zum 1. 10. 1994 im Bauabschnitt II unseres Einkaufszentrums St. Egidien, an der Schulstraße:**

Ladenflächen ab 50 qm für die Branchen Toto, Lotto, Schreibwaren, Spielwaren, Friseur, Reinigung, Floristik, Textil, Schlüsseldienst o. ä.

**HBG Hehl Bauträger GmbH**

Ladehofstr. 1 • 84048 Mainburg  
Tel. (08751) 2081 oder 2082 • Fax (08751) 4480

**WENN'S UM  
GELDANLAGE GEHT-  
SPARKASSE** 

In tiefer Betroffenheit erhielten wir Kenntnis vom Ableben unseres Mitarbeiters

**Peter Helbig**

geb. 12. 9. 1949 gest. 23. 1. 1994

Bei der Verrichtung seiner dienstlichen Aufgaben war sein Arbeitsstil lobenswert und durch Umsicht geprägt. Ebenso tatkräftig wirkte er in der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien mit.

Wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen Mitarbeiter. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

**Keller**  
Bürgermeister

**May**  
Wehrleiter der FFw

**mach mit ...**



z.B.: Altglas  
in den Container

Aktion Saubere Landschaft e.V.  
Godesberger Straße 17, 5300 Bonn



die sauberste Lösung für Ihre Teppiche

**Hagerty** Die Teppich-  
Tiefen-Reinigung  
zum Selbermachen.

Wir vermieten Ihnen dieses Gerät.

**Drogerie - Parfümerie Stäger**

Lungwitzer Straße 69 • 09356 St. Egidien • Tel. 38 53

**STIEGLER**  
**Schornsteinbau**

Ihre Fachfirma für Hausschornsteinbau und  
Schornsteinsanierung seit 1978  
Hauptstr. 43 • 09435 Griebach • Tel. 03725 / 72 65

**Meister M.  
hielt nichts  
von Anzeigen.**

**Jetzt hat er  
sehr viel  
Freizeit.**



Die verbringt er meist in seinem Geschäft, verlassen von aller Kundschaft. Inzwischen ist er Meister im Däumchen-drehen, dafür läuft sein Laden miserabel.

Das sollte Ihnen nun wirklich nicht auch passieren. Werden Sie Meister im Verkaufen durch Anzeigen in den Öffentlichen Mitteilungsblättern!

**Ihr Werbeträger Nr. 1:  
Öffentliche Mitteilungsblätter aus dem**

*Rufen Sie  
am besten doch  
gleich an.  
Beratung kostenlos!*

**Secundo-Verlag**

- informativ
- auflagenstark
- umsatzfreundlich

**SECUNDO  
VERLAG**

Auenstraße 3  
08496 Neumark

GmbH  
Fachverlag für Öffentliche Mitteilungsblätter

Telefon 03 76 00 / 36 75 • Telefax 03 76 00 / 36 76

— gedruckt auf Recyclingpapier 06/94/02 —